

 KV SAARLAND <small>KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG</small>	Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst für niedergelassene Ärzte	Bereich BE
		Stand 17.03.2026
		P-Nr. K1.2.3
		Seite 1 von 3

Kassenärztliche Vereinigung Saarland
Bereich Bereitschaftsdienst und Eigeneinrichtungen
Europaallee 7-9
66113 Saarbrücken

Gemäß § 9 Bereitschaftsdienstordnung (BDO) der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland kann der Vorstand der KV Saarland Ärzte und Medizinische Versorgungszentren auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen von der Verpflichtung zum Bereitschaftsdienst befreien. Hierbei können auch solche Gründe berücksichtigt werden, die in der Person des die Verpflichtung begründeten angestellten Arztes liegen. Erfüllt ein Arzt die Voraussetzungen für eine Befreiung, wird immer nur der mit seiner Person verknüpfte Faktor reduziert.

Befreiungsanträge sind schriftlich an den Vorstand der KV Saarland zu richten. Bei angestellten Ärzten muss der anstellende Arzt bzw. der ärztliche Leiter des anstellenden MVZ den Antrag auf Befreiung stellen (siehe Formular „Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst für angestellte Ärzte“).

I. Angaben zur Person

Titel Vorname des niedergelassenen Arztes Nachname des niedergelassenen Arztes

Arztnummer (LANR) des niedergelassenen Arztes Betriebsstättennummer (BSNR)

II. Anschrift Arztpraxis

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Bitte teilen Sie uns den Grund Ihres Befreiungsantrages mit (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Schwangerschaft/Elternzeit/Adoption

Ärztinnen werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft bis zu 12 Monate nach der Entbindung vom Bereitschaftsdienst befreit. Im Falle einer Adoption gilt Satz 1 analog mit der Maßgabe, dass die Befreiung vom Zeitpunkt des Zugangs des Gerichtsbeschlusses gemäß § 1752 Abs. 1 BGB bis zum Alter des Kindes von 1 Jahr ausgesprochen wird.

Einzureichende Unterlagen:

- Ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft
- Kopie der Geburtsurkunde
- Kopie Gerichtsbeschluss

Anspruch auf Gewährung von Regelaltersrente

Ärzte werden auf Antrag vom Bereitschaftsdienst befreit, sobald ihnen ein Anspruch auf Gewährung von Regelaltersrente gemäß der Satzung des für den Antragsteller zuständigen Versorgungswerkes zusteht. Der bereits geplante Dienstzeitraum ist noch abzuleisten.

Einzureichende Unterlagen:

- Nachweis des für den Antragsteller zuständigen Versorgungswerkes (Anspruch Gewährung Regelaltersrente)

Gesundheitliche Gründe

Wird eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen beantragt, holt der Vorstand der KV Saarland im Rahmen seiner Entscheidung ein fachärztliches Gutachten zur Feststellung des Gesundheitszustandes ein. Der betroffene Arzt, für den die Befreiung beantragt wird, ist insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Die Kosten des Verfahrens i.S.v. § 14 Abs. 2 BDO sind vom Antragsteller zu tragen. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe der Bereitschaftsdienste kann nur dann erfolgen, wenn es dem betroffenen Arzt unter Berücksichtigung des Umfangs seiner Einnahmen aus vertragsärztlicher Tätigkeit nicht zumutbar ist, die Bereitschaftsdienste auf eigene Kosten abzugeben oder den Aufwendungsersatz gemäß § 8 Abs. 4 BDO bei Nichtantritt zu leisten.

Einzureichende Unterlagen:

- Aktuelle ärztliche Bescheinigungen

